



- A) Festsetzungen für die bauliche Ordnung**
- Geltungsbereich**
 - 1.1** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bauungsplanes
 - Art der baulichen Nutzung**
 - 2.1** Das Baugelände ist festgesetzt teilweise als beschränktes Mischgebiet (Mi b), § 6 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO.
 - 2.1.1** Durch § 6 Abs. 5 und Abs. 6 i.NVd werden die nach § 6 Abs. 3 Ziffer 7 und § 6 Abs. 3 BauNVO zugelassenen und nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmeweise zugelassenen Nutzungen (Tanzhallen, Vergnügungsstätten) ausgeschlossen.
 - 2.1.2** als beschränktes Gewerbegebiet (GE b), Gewerbegebiet (GE) und beschränktes Industriegebiet (GI b); Gewerbegebiet (GE) und beschränktes Industriegebiet (GI b) gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Ziffer 2.
 - 2.1.2.1** im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf der Flächenbedarf Schallabschirmung 10 dB, höchstens 10 dB betragen, Mindestgröße Hochstamm 3 x verplast., Stammdurchmesser 14 - 16 cm Min. Abstand 100 cm.
 - 2.1.2.2** Höchstmaß 55 dB, nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) höchstens 40 dB betragen, Betriebe, die diese Forderung erfüllen, sind lärmarme Betriebe.
 - 2.1.3** als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO.
 - 2.1.4** als beschränktes Industriegebiet (GI b) gem. § 9 i.V.m. § 1 Abs. 4 Ziffer 2.
 - 2.1.4.1** In beschränkten Industriegebieten (GI b) gelten in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) die immissionschutzrechtlichen Bestimmungen für Gewerbegebiete.
 - Verkehrsflächen**
 - 7.1** Öffentliche Straßen- und Gehwegflächen
 - 7.2** Öffentliche Straßen- und Gehwegflächen mit Begleitgrün und Parkstreifen, durch die diese Flächen als Schotterstraßen ausgebildet wird.
 - 7.3** Öffentliche Wege (Landwirtschaftliche Wege)
 - Streifen- und Wegenbegrenzungslinie**
 - 7.4** Straßen- und Wegenbegrenzungslinie
 - 7.5** Sichtfelder gem. Art. 26 BayStrG, die von jeglicher Gebäude-, Anpflanzung, Lagerung, Aufbewahrung etc. die mehr als 8,00 m über die Verbindungsstraße liegenden Gebäuden, Freizeitstätten und Freizeitstätten hinausragen, Freizeitstätten und Freizeitstätten sowie abstrahieren, daß die Sichtreichheit ab 8,00 m auf die Straße einwirkende Sichtrichtung des Bewohners gewährleistet ist.
 - 7.6** Die Anpflanzung von Hochstammen in Sichtachsen kann unter folgenden Bedingungen erfolgen: Sofern es sich um bestehende Bäume handelt, die freie Stämme von Bäumen betrifft bis zum Kesselsack, die Baumstämme müssen einen Abstand von mindestens 4,00 m haben. Mehrere hintereinander stehende Hochstämme dürfen kein Sichthindernis darstellen, weshalb die Erstellung eines Sichtschutzes durch Straßenbaubaulicher Feststellungen.
 - 7.7** Anbaufreiseiten von Verhältnissen, innerhalb der gen. § 9 (1) Abs. 2a, Art. 29 (1) BayStrG, die nicht ausgenommenen Einriedungen, errichtet werden dürfen. Die Anbaufreiseite darf nicht entlang der klassifizierten Straßen mit einer oder zwei Längsrichtungen verlaufen, so daß keine Anbaufreiheit entlang der Straße zu diesen Straßen möglich sind.
 - 7.8** Für die Grundstücke, die nur über die entlang der Straßen vorgesehenen Grünflächen zu erreichen sind, darf der jeweilige Grundstück eine erforderliche Zufahrt zu gestalten, wobei dem vorgesehenen Platz für den Radfahrer und Fußgänger eine entsprechende Grün- und Parkstreite kann zur Herstellung einer ordnungsgemäßen Zufahrt für jedes Grundstück unterbrochen werden.
 - 7.9** Grundwasser, versickerungsfördernde Maßnahmen, verschmutzte Oberflächengewässer, Dränen, Ausgleichsmassen für Versickerung und für Grundwasser.
 - 7.10** Soweit z.B. mittels Schöpfungen festgestellt wird, daß der Grundwasserspiegel über der Kellergasse liegt, so sind die Kellergassen als Wasserspeicher zu betrachten, um die Sicherheit von ca. 1 m einzuhalten. Das Abstellen von Gründ-, Quell- oder Brangewässer in die Kanalisation ist nicht zulässig.
 - 8. Einriedungen**
 - 8.1** Die Höhe von Einfriedungen im beschränkten Gewerbegebiet (GE b), im Gewerbegebiet (GE), im beschränkten Industriegebiet (GI b) und von Wohngebäuden darf nicht höher als 1,20 m sein. Der Übergang darf steig nicht übersteigen und es sind nur Zäune ohne Mauerschotter zugelassen.
 - 8.2** Sollten entlang der Fl.St.Nr. 159, der Grettstädter Straße und der Grettstädter Straße 159, die dort einen Höhenunterschied von 1,20 m nicht übersteigen (Vgl. Ziffer 12.1 der Hinweise für die bauliche Ordnung), dann darf die Einfriedung im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) und im Gewerbegebiet (GE) für Einfriedungen entlang der Grettstädter Straße.
 - 9. Versickerungsfläche, Nutzungsgrenzung, Bauweise**
 - 9.1** Auf dem Grundstück im beschränkten Mischgebiet (Mi b) darf eine Traufe des Gebäudes von 4,50 m nicht überschritten werden.
 - 9.2** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.3** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.4** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.5** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.6** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.7** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.8** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.9** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.10** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.11** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.12** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.13** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.14** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.15** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.16** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.17** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.18** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.19** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.20** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.21** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.22** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.23** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.24** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.25** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.26** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.27** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.28** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.29** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.30** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.31** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.32** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.33** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.34** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.35** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.36** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.37** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.38** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.39** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.40** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.41** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.42** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.43** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.44** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.45** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.46** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.47** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.48** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.49** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.50** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.51** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.52** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.53** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.54** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.55** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.56** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.57** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.58** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.59** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.60** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.61** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.62** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.63** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.64** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.65** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.66** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.67** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.68** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.69** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.70** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.71** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.72** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.73** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.74** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.75** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.76** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.77** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.78** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.79** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.80** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.81** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.82** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.83** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.84** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.85** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.86** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.87** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.88** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.89** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.90** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.91** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.92** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.93** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.94** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.95** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.96** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.97** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.98** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.99** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.100** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.101** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.102** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.103** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.104** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.105** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.106** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.107** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.108** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.
 - 9.109** Auf dem Grundstück im beschränkten Gewerbegebiet (GE b) darf eine Traufe des Gebäudes von 3,00 m nicht überschritten werden.</li